



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

Herrn
Aras Abbasi



HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER **Einheitliches gültiges Datenverarbeitungsverzeichnis und TOMs**

BEZUG Ihre Anfrage vom 16.11.2019, Eingangsbestätigung vom 18.11.2019

ANLAGE --
GZ 505-511.E IFG 483-2019 (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 03.12.2019

Sehr geehrter Herr Abbasi,

auf Ihre o.g. Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) ergeht folgender

Bescheid:

Ihrem Antrag wird nicht stattgegeben.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu Informationen. Sind jedoch die

Tatbestandsvoraussetzungen der Ausschlussstatbestände §§ 3 - 6 IFG erfüllt, ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen.

1. Schutz der inneren und äußeren Sicherheit, § 3 Nr. 1 c IFG

Nach § 3 Nr. 1 c IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren und äußeren Sicherheit haben kann. Mit den Belangen der inneren und äußeren Sicherheit schützt § 3 Nr. 1 c IFG die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder, einschließlich der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen, vor Angriffen durch fremde Staaten oder gewaltsame Aktionen Privater. Die innere und äußere Sicherheit werden institutionenunabhängig geschützt.

Gemäß § 3 Nr. 1 c IFG muss die Gefährdungslage so beschaffen sein, dass im Falle des Bekanntwerdens der Information dem Schutzgut nachteilige Auswirkungen drohen. Dabei müssen die nachteiligen Auswirkungen, die dem Schutzgut aufgrund der Gefahrenprognose drohen, keine bestimmte Größe bzw. keinen bestimmten Umfang erreichen. Die innere und äußere Sicherheit sind schlechthin geschützt. Der Ausschlussstatbestand ist bereits im Vorfeld einer Gefährdung anwendbar.

Im Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 20.03.2012 (Az. OVG 12 B 27.11) wird klargestellt, dass § 3 Nr. 1 c IFG mit dem Hinweis auf die Möglichkeit eines zukünftigen Nachteils auf einen zukunftsgerichteten Umgang mit Erfahrungswissen verweist, der zwangsläufig mit besonderen Unsicherheiten behaftet ist. Grundlage dieser prognostischen Einschätzung können allein bei staatlichen Stellen vorhandene sicherheitsrelevante Erkenntnisse sein, die sich regelmäßig aus einer Vielzahl von Einzelinformationen zusammensetzen und erst in ihrer Gesamtschau eine Beurteilung der Sicherheitslage ermöglichen.

Das Verzeichnis erlaubt Rückschlüsse auf Mitarbeiter/Zugriffsberechtigte in verschiedensten Datenverarbeitungsverfahren. Zudem werden durch die TOMs Maßnahmen zur Sicherheit der personenbezogenen Daten und damit auch der Botschaft

selbst (Zugang/Zutritt usw.) beschrieben. Deren Bekanntgabe lässt ein gezieltes Vorgehen gegen diese Verfahren befürchten, beispielsweise die Begehungen von Straftaten nach §§ 331 ff. StGB (Korruption/Bestechung), nachrichtendienstliche Angriffe und solche auf IT-Systeme, welche die Sicherheit der Botschaft sowie deren Beschäftigten gefährdet.

Durch die Offenbarung der verlangten Dokumente und Informationen würde das Sicherheitsrisiko erhöht werden. Der Informationszugang kann gem. § 3 Nr. 1 c IFG daher nicht gewährt werden.

2. § 3 Nr. 2 IFG, Schutz der öffentlichen Sicherheit

Ein Anspruch auf Informationszugang zur Herausgabe des einheitlichen gültigen Datenverarbeitungsverzeichnis und der TOMs besteht nicht, da hier zudem der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG eingreift.

Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Zum Schutzgut der öffentlichen Sicherheit gehören u.a. Individualrechtsgüter wie Gesundheit und Eigentum sowie die Funktionsfähigkeit und die effektive Aufgabenerledigung staatlicher Einrichtungen. Deren Gefährdung liegt vor, wenn aufgrund einer auf konkreten Tatsachen beruhenden prognostischen Bewertung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass das Bekanntwerden der Information das Schutzgut beeinträchtigt (vgl. BVerwG 7 C 27.15 – Urteil vom 20. Oktober 2016). § 3 Nr. 2 hat einen sehr weiten Schutzzumfang, insbesondere durch die Einbeziehung der gesamten Rechtsordnung. Auch kann die Einschätzung der Behörde, ob eine Schutzgutgefährdung vorliegt, auf allgemeinen Erfahrungswerten beruhen.

Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst auch die Normen der objektiven Rechtsordnung. Die Vorschrift soll das berechnete Interesse des Bundes wahren, dass sensible verwaltungsinterne Abläufe und Strukturen vor dem Bekanntwerden geschützt

werden. Dazu gehören beispielsweise diejenigen Vorschriften und Strukturen, die ein **sicheres Datenverarbeitungsverfahren** gewährleisten.

Für das Schutzgut besteht die notwendige Möglichkeit einer konkreten Gefahrenlage, wenn die Gewährung des begehrten Informationszugangs bei verständiger Würdigung der Sachlage mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Verletzung der jeweiligen Rechtsvorschriften führt. Eine Herausgabe des Beitrages würde es ermöglichen, interne Kenntnisse über das Datenverarbeitungsverfahren zu erlangen, die nicht für unbefugte Dritte bestimmt sind. Eine detaillierte Unterrichtung über die einzelnen Verfahrensschritte würde nach außen getragen mit der Folge, dass ein objektives und sicheres Datenverarbeitungsverfahren nicht mehr gewährleistet wäre und eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit eintreten könnte.

Die Herausgabe des Verzeichnisses sowie der TOMs stellt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit der Auslandsvertretungen dar, insbesondere in Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken.

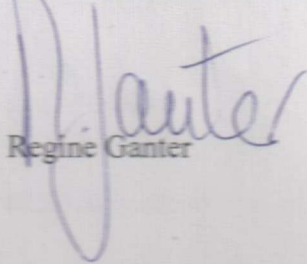
Des Weiteren kann das AA aufgrund seiner besonderen Stellung (Tätigkeit im Ausland) das Verzeichnis sowie die TOMs aufgrund nachrichtendienstlicher Gefahren und regelmäßiger externer Angriffe auf die IT-Systeme nicht herausgeben, insbesondere im Hinblick auf Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken.

Ein Informationszugang ist auch gem. § 3 Nr. 2 IFG ausgeschlossen.

Zur DSGVO noch folgender Hinweis:

Die DSGVO enthält keine Anspruchsgrundlage zur Herausgabe von Verzeichnis oder TOMs an Antragsteller. Eine Herausgabe des Verzeichnisses hat gem. Art. 30 Abs. 4 DSGVO lediglich an die Aufsichtsbehörde zu erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Regine Ganter

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.